

Wichtige Hinweise für alle Beschäftigten

Was darf nicht in den Sicherheitsbereich des Flughafens mitgenommen werden?

1. Alle laut Waffengesetz generell verbotene Gegenstände und Waffen

WaffG (§ 40, 42a und dazugehörige Waffenliste) beachten. Weitere Informationen können Sie den Flyern des LKA entnehmen, die an den Kontrollstellen und in der Ausweisstelle ausliegen.

2. Laut EU-Verordnung im Sicherheitsbereich verbotene Gegenstände [(EU) 2015/1998]



Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind

z. B. Feuerwaffen aller Art und Nachbildungen, Luftdruck- und CO₂-Waffen, Bogen, Armbrüste und Pfeile, Abschussgeräte für Harpunen und Speere, Schleudern, Katapulte



Betäubungsgeräte

z. B. Betäubungsgewehre und -stäbe, handlungsunfähig machende Chemikalien, Gase und Sprays (Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säure- und Tierabwehrsprays)



Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze

z. B. Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder, Minen, Granaten, pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchpatronen, Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe



Andere Gegenstände, die benutzt werden können, um schwere Verletzungen herbeizuführen

und die üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen eines Flughafens benutzt werden

Anmerkung:

Spitze, scharfe, stumpfe Gegenstände oder Werkzeug, die gemäß [EU] 2015/1998 für Fluggäste verboten sind, sind für Flughafenpersonal grundsätzlich unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie für Fluggäste unzugänglich sind und sie nicht dem §40 Waffengesetz, §42a Waffengesetz unterliegen.